

Bericht

des Verfassungs- und Bezirksausschusses

über die Drucksache

22/9844: Einigung mit der Volksinitiative „Boden & Wohnraum behalten – Hamburg sozial gestalten! Keine Profite mit Boden & Miete!“ (Antrag SPD und GRÜNE)

Vorsitz: **Carola Veit**

Schritfführung: **André Trepoll**

I. Vorbemerkung

Die Drs. 22/9844 wurde dem Verfassungs- und Bezirksausschuss auf Antrag der Fraktionen von SPD und GRÜNEN am 16. November 2022 durch die Bürgerschaft überwiesen. Der Verfassungs- und Bezirksausschuss befasste sich am 26. Januar 2023 und am 02. März 2023 abschließend mit der Vorlage.

II. Beratungsinhalt

Beratungen am 26. Januar 2023

Siehe Wortprotokoll im Protokoll zur Sitzung vom 26. Januar 2023 (Ausschussprotokoll Nummer 22/64).

Beratungen am 02. März 2023

Die SPD-Abgeordneten bezeichneten die in der vorangegangenen Sitzung durchgeführte Anhörung als aufschlussreich. Es hätten sich daraus einige sinnvolle sprachliche Veränderungsoptionen und Präzisierungen für die Vorlage ergeben. Es habe Einigkeit bestanden, dass die gewünschte Regelung verfassungsrechtlich möglich sei, auch wenn zum Inhalt politisch unterschiedliche Meinungen vertreten worden seien.

Die Abgeordneten der GRÜNEN schlossen sich den Ausführungen der SPD-Abgeordneten an. Sie zeigten sich erfreut darüber, dass die Anhörung ergeben habe, dass das geplante Vorgehen aus verfassungsrechtlicher Sicht möglich sei.

Der CDU-Abgeordnete zeigte sich in der Kritik seiner Fraktion am Entwurf anhand der Ergebnisse der Expertenanhörung bestätigt. Die Frage im Vorfeld sei nicht gewesen, ob man eine entsprechende Änderung in die Verfassung aufnehmen könne, sondern ob man es auch solle und welche Auswirkungen sie insbesondere auf den Wohnungsbau haben könnte.

Der AfD-Abgeordnete schloss sich den Ausführungen des CDU-Abgeordneten an. Die juristische Debatte sei weniger relevant als die politische Betrachtung. Fraglich sei, ob das Ziel, bei dem man sich weitestgehend einig sei, durch die geplante Änderung erreicht werden könne. Es sei nicht erkennbar, wie durch die vorgeschlagene Änderung mehr Wohnraum entstehen könne. Um Boden nicht zum Spekulationsobjekt zu

machen, könne beispielsweise auch mit Vor- und Rückkaufsrechten gearbeitet werden. Die Position der AfD-Fraktion sei entsprechend unverändert.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE fassten die Meinung einiger angehörter Expertinnen und Experten so zusammen, dass es durchaus Verbesserungsmöglichkeiten der vorgeschlagenen Formulierungen gebe. Es stelle sich die Frage, mit welchem Ziel eine Anhörung durchgeführt werde. Wenn das Minimalziel sei festzustellen, dass eine vorgeschlagene Änderung nicht verfassungswidrig sei, dann sei es nicht erforderlich, entsprechenden Sachverstand im Rahmen einer Anhörung heranzuziehen. Ziel solle sein, die vorgeschlagene Änderung besser zu machen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklärten, dass der Senat im Vorfeld in den Erarbeitungsprozess eines Kompromisses zwischen der Volksinitiative und der Bürgerschaft eingebunden gewesen sei und fachliche Expertise zugeliefert habe. Entsprechend sei der Vorschlag nicht überraschend gekommen und die juristische Expertise der beteiligten Häuser sei in den Entwurf eingeflossen. Daher sei man auch nicht überrascht über die Einschätzung, dass es sich zwar um einen juristisch ambitionierten Schritt handle, der aber machbar und möglich sei. Sie gingen davon aus, dass einzelne, konkrete Hinweise im Lauf der Diskussion aufgegriffen werden würden. Der Senat unterstütze dieses Vorgehen und sei darauf eingestellt. Sie räumten ein, dass es sich um einen ambitionierten, aber auch phasenweise beschwerlichen Weg handle, gerade in Zeiten, in der es im Wohnungsbau nicht leicht sei, gesetzte Ziele zu erreichen. Jenseits der Verfassungsänderung seien weitere Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen und man sei dabei, das nach einem Beschluss in der Bürgerschaft erforderliche Ausführungsgesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO) vorzubereiten. Außerdem sei durch Beschluss der Senatskommission für öffentliche Unternehmen im letzten Jahr die Ziffer 2a des in der Drucksache befindlichen Ersuchens insoweit bereits umgesetzt worden, als dass das Thema Melde- und Andienungspflicht für entbehrliche Grundstücke innerhalb des Konzerns bearbeitet werde. Außerdem werde der Forderung aus Ziffer 6 des Ersuchens, die Attraktivität des Erbbaurechts in Hamburg voranzubringen, Rechnung getragen. Die Finanzbehörde und der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) arbeiteten in Abstimmung mit der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) an einer überarbeiteten Bodendrucksache, in der Aspekte aus dem vorliegenden Petitum aufgegriffen würden, durch die aber auch eine weitere Attraktivitätssteuerung des Erbbaurechts vorgenommen werden solle. Erbbaurecht dürfe nicht dazu führen, dass weniger Wohnungen gebaut würden, sondern mindestens gleich viele. Diese Maßgabe gelte, auch wenn sie sich nicht in jedem Einzelfall realisieren lasse. Der Erbbauzins im Bereich Wohnen werde in diesem Jahr von 1,5 auf 1,3 Prozent und im Bereich Gewerbe von 1,8 auf 1,6 Prozent gesenkt. Weitere Maßgaben seien dann der neuen Bodendrucksache zu entnehmen. Letztendlich gehe es darum, verbilligt Grundstücke abzugeben, da auch eine Abgabe im Erbbaurecht eine Grundstücksabgabe im Sinne der LHO sei. Daher habe die Bürgerschaft schlussendlich das letzte Wort. In diesem Frühjahr werde daher eine neue Bodendrucksache die Bürgerschaft erreichen, die einen Umsetzungsaspekt aus der Verständigung mit der Volksinitiative enthalten werde. Angesichts der Herausforderung und der bei den Bürgerinnen und Bürgern bestehenden Erwartungshaltung bezüglich des Umgangs des Staates mit seinem öffentlichen Eigentum und wie er Spekulationsschrauben aufhalte, sei diese Änderung ein wichtiger Schritt und die Senatsvertreterinnen und -vertreter zeigten sich erfreut darüber, dass es gelungen sei, mit sehr detaillierten Ausnahmetatbeständen wichtige stadtentwicklungspolitische Zielsetzungen abzusichern. Die Ursprungsform der Volksinitiative habe Ausnahmetatbestände sehr restriktiv handhaben wollen. Hier sei in den Verhandlungen ein sachgerechter Kompromiss gelungen, der den sehr vielfältigen Tatbeständen in Hamburg Rechnung trage. Es sei eine gute Grundlage geschaffen worden, um den richtigen Weg zwischen Stadtentwicklungspolitik und den Ansprüchen an eine gemeinwohlorientierte Bodenpolitik zu gehen.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE rekapitulierten zur Attraktivitätssteigerung des Erbbaurechts, dass in der Anhörung angeführt worden sei, die Richtlinien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) seien nicht förderlich, weil sie die Kreditzinsen in die Höhe trieben. Sie fragten in diesem Zusammenhang, ob der

Senat beabsichtige, beispielsweise über den Bundesrat eine Änderung herbeizuführen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter bestätigten, dass es nicht nur entscheidend sei, dass die Wohnungswirtschaft mit der geplanten Änderung arbeiten könne, sondern auch die Banken. Insofern sei es ein Thema, wie weit über die Finanzministerkonferenz und den Bundesrat Einfluss genommen werden könne. Im Kern gehe es aber darum, die Verträge so zu gestalten, dass die finanzierenden Banken nicht für einzelne Positionen Abschlüsse verlangten und am Ende das Erbbaurecht mit Volleigentum in der Finanzierungsattraktivität nicht konkurrieren könne. Deshalb habe man zusammen mit dem LIG mit den Banken gesprochen. Dabei sei beispielsweise geklärt worden, in welcher Reihenfolge die Erbbaurechtsreallast und die Finanzierungsgrundschuld ins Grundbuch eingetragen werden könnten, sodass die Finanzierungsgrundschuld an erster Stelle stehe. Das könne gewährleistet werden. Darauf legten die Banken großen Wert. Die Verträge würden nun im Einzelnen geprüft, um zu klären, wie der Komfort der finanzierenden Banken erhöht werden könne, um die Finanzierungen mit möglichst wenig Abschlüssen zu versehen. Es gehe dabei nicht immer nur um den Erbbauzins, sondern auch um die Laufzeit als entscheidenden Faktor. Die hundertjährige Erbbaurechtslaufzeit solle im Bereich Wohnen der Regelfall werden und um eine Verlängerungsoption ergänzt werden. Auf Basis der Laufzeit könnten dann mehrere Finanzierungszyklen angewandt werden. Damit verbunden sei die Möglichkeit, Gebäude auch zu sanieren und zu modernisieren und die dafür erforderliche Anschlussfinanzierung zu erhalten. Dadurch stehe das Erbbaurecht dem Volleigentum nur noch in wenig nach. Das hätten auch die vorher kritischen Genossenschaften anerkannt. Es sei wichtig, dass die Genossenschaften auch weiterhin gute Grundlagen zum Bauen hätten. In Verbindung mit der Wohnungsbauförderung, für die es Finanzierungen für 1 Prozent gebe, lohne es sich für Investoren gerade besonders, Sozialwohnungen zu bauen.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE fragten nach der Entstehungsgeschichte des neuen Artikels 73a, da dieser nicht direkt aus den Verhandlungen mit der Volksinitiative entstanden sei. Es sei noch nicht klar, wie sich die dort formulierte Ausweisung neuer Bauflächen mit dem vornehmlichen Ziel des Wohnungsbaus vereinbaren lasse. Sie sähen in der Formulierung eine Aufweichung der vorher klaren Bestimmung von Flächen für den Wohnungsbau.

Die SPD-Abgeordneten erinnerten daran, dass der gemeinsame Geist der Verhandlungen darin bestehe, mehr bezahlbaren Wohnraum mit einer möglichst langen Bindungsfrist zu schaffen. Die Verhandlungen hätten lange gedauert und alle Beteiligten hätten intensive Diskussionen geführt, um zu klären, welche Schritte gegangen werden müssten. Es müsse gerade in der hamburgischen Verfassung deutlich werden, dass der Staat eine Verantwortung trage, für bezahlbaren Wohnraum, soziale Infrastruktur und alles, was damit zusammenhänge, zu sorgen. Das alles sei in den Vorschlag für die Verfassungsänderung eingeflossen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter begrüßten die Anpassung der hamburgischen Verfassung ausdrücklich. Die Verfassung führe zwar keinen Grundrechtekatalog, aber sie beinhalte Staatszielbestimmungen und eine Präambel, die den Wertegehalt der Verfassung ausdrücke. Sie begrüßten, dass die Freie und Hansestadt Hamburg auf Initiative aus der Mitte der Hamburgischen Bürgerschaft für das Thema einen besonderen Akzent setze. Das helfe bei den anstehenden Abwägungsentscheidungen. Sie schätzten den Entwurf als ausgewogen und systematisch gut gefasst ein, der den Senat in einer seiner Kernherausforderungen unterstütze und in der Verfassungspraxis auch helfen werde. Sie bedankten sich ausdrücklich für den Entwurf.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE griffen bezüglich der Formulierung „insbesondere auf die Berücksichtigung der Belange des Wohnungsbaus, der Wirtschaft und der Infrastruktur“ im Entwurf die Einschätzung der angehörten Expertin Dr. Feichtner auf, dass damit der Fokus auf das Wohnen aufgehoben werde, und stellten infrage, ob der Entwurf damit zukunftsfähig sei. In diesem Zusammenhang führten sie eine Pressemitteilung des Umweltbundesamtes und der Ministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Klara Geywitz vom 20. Februar 2023 an, aus der hervorgehe, dass zukünftig in den Landesbauordnungen der Vorrang des Bestandsschutzes

vor Neubau festgeschrieben werden solle. Sie fragten in diesem Zusammenhang, warum die Regelung des neuen Artikels 73a überhaupt aufgenommen werden müsse. Die Ausweisung neuer Bauflächen bedeute laut Baunutzungsverordnung eine Unterscheidung zwischen Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen. Es gehe also gerade nicht um die Umnutzung von bereits erschlossenen Flächen, sondern um die Erschließung neuer Flächen. Da stelle sich die Frage, ob dieses geplante Vorgehen mit den Zielen dieser und auch einer weiteren Volksinitiative kollidiere. Das sei kein Verhandlungsgegenstand gewesen und es entstehe der Eindruck, dass im Windschatten der Volksinitiative versucht werde, einen neuen Punkt einzubringen.

Die SPD-Abgeordneten versuchten, die von den Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE geäußerten Bedenken auszuräumen, und erklärten, dass bei der neuen Formulierung, genau wie auch schon beim ursprünglichen Entwurf der Initiative, von der Erschließung neuer Flächen die Rede sei. Es gehe um Innenentwicklung, die bereits vordringlich in Hamburg verfolgt werde, und außerdem gehe es um neue Bauflächen. Das gehe auch aus dem bereits verabschiedeten Papier hervor. Der Kern des Themas sei neben der Aussage, dass keine neuen Flächen privatisiert werden sollten, dass für den Bau der mindestens 1.000 neuen Wohneinheiten auch neue Flächen in Anspruch genommen würden. Vor dem Hintergrund des nach wie vor sehr großen Bedarfes und den erheblichen Anstrengungen im Bereich der Innenentwicklung und äußeren Entwicklung werde beides benötigt. Das werde auch durch die Formulierung an anderen Stellen des Entwurfs deutlich.

Der CDU-Abgeordnete fragte nach der Einschätzung der Senatsvertreterinnen und -vertreter zu den Bedenken des Verbands norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V. (VNW) oder der Wohnungsbaugenossenschaft, die sich sehr kritisch zum geplanten Vorgehen geäußert hätten. In Bezug auf den als Tischvorlage vorgelegten Änderungsantrag von SPD und GRÜNEN (**siehe Anlage**) fragte er nach dem Alternativverhältnis von gesetzlicher Zulassung und Beschluss der Bürgerschaft.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter griffen ein Missverständnis auf, dass es in der öffentlichen Reaktion gegeben habe und demnach es nur noch Erbbaurecht mit einhundertjähriger Bindung geben werde. Das sei nicht der Fall, sondern es solle ein Segment für einen spezifischen Grundstückstypus und eine ganz besonders darauf ausgerichtete Förderung dazu geben. Ansonsten bleibe die bereits jetzt sehr gute Wohnungsbauförderung erhalten. Wohnungsbauunternehmen müssten durchrechnen, ob es nicht sinnvoll sei, Sozialwohnungen bei 1 Prozent Zinsen oder normale Wohnungen für 4 Prozent Zinsen zu bauen. Man erwarte sich von der Änderung keine Begeisterungstürme. Man wolle allerdings einen Rahmen schaffen, mit dem man leben und arbeiten könne und in dem gute Projekte für die Stadt und den Wohnungsbaubedarf realisiert werden könnten.

Zur Tischvorlage stellten die Senatsvertreterinnen und -vertreter fest, dass darin vor allem redaktionelle Änderungen zu finden seien. Man wolle sich einigen Vorschlägen aus der Anhörung explizit nicht anschließen, denn es handle sich um ein fein austariertes Regel-Ausnahme-Verhältnis, das man erhalten wolle.

Zum Regel-Ausnahme-Verhältnis beleuchteten die Senatsvertreterinnen und -vertreter die Systematik. Es sei die Regel, dass Grundstücke, die zum Wohnen bestimmt seien, nicht mehr verkauft werden sollten. Näheres dazu solle im Gesetz geregelt werden, demzufolge die Ausnahmen im öffentlichen Interesse liegen sollten. Es sei eine Auflistung der einzelnen Ausnahmen in der LHO geplant und diese seien auch schon ausgearbeitet. Die Systematik sei so, dass das, was in dem Ausnahmegesetz geregelt werden solle, zum gewöhnlichen Gang der Verwaltung gehöre und von der Kommission für Bodenordnung beschlossen werden könne. Die Bürgerschaft würde dann in diesen Fällen nicht mehr befasst. Daneben solle es der Bürgerschaft aber im Einzelfall möglich sein, über diese Ausnahmen hinaus Eigentumsübertragungen zuzulassen. Es sei das Ergebnis der Verhandlungen mit der Initiative, dass die Kompetenz der Bürgerschaft in diesen Fällen weiter bestehen bleiben solle. Daher solle aus Sicht der Senatsvertreterinnen und -vertreter an den Sätzen 2 und 3 unbedingt festgehalten werden. Das entspreche auch dem bisherigen Entscheidungsgefüge.

Der AfD-Abgeordnete bezeichnete den als Tischvorlage vorgelegten Änderungsantrag als juristische Feinjustierung. Es seien keine inhaltlichen Verschiebungen erkennbar. Er fragte deshalb, welche inhaltlichen Aspekte aus der Expertenanhörung senatsseitig noch in der Prüfung seien.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklärten, dass nach der Expertenanhörung keine inhaltlichen Aspekte mehr in der internen Prüfung seien. Im Rahmen der guten Zusammenarbeit zwischen den Regierungsfractionen und dem Senat teile der Senat den vorliegenden Änderungsantrag. Weitere grundlegende Änderungen könne sich der Senat nicht vorstellen. Diese würden den mühselig geschlossenen Kompromiss tangieren und wären für die stadtentwicklungspolitische Zielsetzung fragwürdig. Insofern empfehle es sich, nicht einzelne Steinchen des filigranen Kompromisses herauszubrechen oder an Schrauben zu drehen, wenn es nicht wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht erforderlich sei. Die Anhörung habe ergeben, dass der Vorschlag keine Grundrechtsverstöße enthalte. Senatsseitig werde nun mit der Umsetzung der weiteren Aufträge des Ersuchens gearbeitet und es müsse ein Ausführungsgesetz geben, damit das, was mutmaßlich verfassungsrechtlich beschlossen werde, auch einfach gesetzlich umgesetzt werden könne.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE griffen noch einmal den Artikel 73a auf. Der erste der beiden Sätze sei klar und die Erklärung sei nachvollziehbar. Der zweite Satz sei aber keine Ausformung und Konkretisierung des ersten Satzes, sondern habe eine ganz neue eigene Dimension, indem die Komponenten Wirtschaft und Infrastruktur gleichrangig zu den Belangen des Wohnens hinzukämen und in dem nur von Ausweisung neuer Bauflächen die Rede sei, die eben auch für Wirtschaft und Gewerbe sein könnten. Sie baten um eine Erklärung für diese Ausdehnung. Es bestehe die Gefahr, dass die Bauflächen dann doch nicht schwerpunktmäßig für Wohnungsbau ausgewiesen würden.

Die SPD-Abgeordneten merkten an, dass man bei Betrachtung der Änderungen sehr wohl sehen könne, dass es schwerpunktmäßig um den Wohnungsbau gehe. Es gebe Quartiere, in denen es nicht nur Wohnraum gebe, sondern auch Gewerbe und soziale Einrichtungen. Das sei das, was Stadtentwicklung ausmache. Es müsse klar sein, dass es einer entsprechenden Flächenbereitstellung bedürfe, um solche Quartiere entwickeln zu können. Neue Quartiere seien insbesondere dann attraktiv und lebenswert, wenn sie eine gewisse Vielfalt aufwiesen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklärten, dass es bauplanerische Abwägungsgesichtspunkte gebe, die berücksichtigt werden müssten. Die Ausführungen der SPD-Abgeordneten zu gemischten Quartieren seien von besonderer Bedeutung für Hamburg. Es sei auch zu bedenken, dass es sich bei Hamburg um eine Metropole und nicht beispielsweise um eine Gemeinde im Bayerischen Wald handle, und somit sei es auch wichtig, zu berücksichtigen, was unter wirtschaftlichen Bedingungen infrastrukturell abgebildet werden müsse. Es handle sich auch nicht um einen Freibrief zum Bauen im Außenbereich, sondern der Schwerpunkt liege im Innenbereich und könne durch den Außenbereich lediglich zu einem geringen Anteil ergänzt werden. Mit Blick auf die Bedarfssituation sei klar, dass weiter gebaut werden müsse.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE griffen eine Aussage der Senatorin Pein in einer vergangenen Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses auf, der zufolge das Konzept der 15-Minuten-Stadt bereits seit Langem in Hamburg angewandt werde. Daraus schlussfolgerten die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE, dass es keiner Ausweisung neuer Bauflächen bedürfe. Auch bisher seien keine reinen Wohngebiete erschlossen worden. Bezüglich des Erbbaurechts zeigten sich die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE erfreut darüber, dass es zur Regel werden solle. Allerdings seien die geplanten Ausnahmen gegenläufig zur Selbstbindung des Staates. In dem Moment, in dem es Ausnahmen gebe, seien diese von wechselnden politischen Mehrheiten abhängig. Dabei sei doch gerade das Ziel, dass die Festlegungen wechselnde politische Mehrheiten überdauern. Sie baten deshalb darum, die Ausnahmen noch einmal zu überdenken und möglichst eng zu fassen, um zu verhindern, dass bei wechselnden Mehrheiten auch die Ausnahmen verändert würden.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erwiderten, dass die Ausnahmetatbestände sehr präzise ausgeführt seien, damit für alle Beteiligten klar sei, worum es gehe. Um sich nicht in einer bestimmten Absolutheit einzumauern, werde für bestimmte Fallgestaltungen Flexibilität benötigt, um Stadtentwicklung weiter funktional zu betreiben, um Arrondierungsflächen vernünftig bewirtschaften zu können oder Tauschmöglichkeiten zu schaffen. Der Grundsatz stehe in der Verfassung und habe damit einen Änderungschutz über viele Legislaturperioden hinweg und wenn doch eine verfassungsändernde Mehrheit zustande komme, dann sei das ja auch verfassungsrechtlich in Ordnung.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE merkten an, dass eine Regelung auch auf Initiative der Kommission für Bodenordnung in die Bürgerschaft eingebracht werden könne. Das schüfe auch eine stärkere Absicherung des Erbbaurechts.

Die Vorsitzende wies abschließend noch einmal auf den vorgelegten Änderungsantrag hin.

III. Ausschussempfehlung

Der Verfassungs- und Bezirksausschuss empfiehlt der Bürgerschaft mehrheitlich mit den Stimmen der SPD- und GRÜNEN-Abgeordneten sowie der Abgeordneten der LINKEN, gegen die Stimmen des AfD-Abgeordneten und des CDU-Abgeordneten,

- A. *Ziffer I des Antrags aus der Drs. 22/9844 anzunehmen,*
- B. *Ziffer II des Antrags aus der Drs. 22/9844 mit folgenden Änderungen anzunehmen:*

1. Artikel 72 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Zur Gewährleistung der Wohnraumversorgung soll das Eigentum an Grundstücken der Freien und Hansestadt Hamburg, die für den Wohnungsbau bestimmt sind, grundsätzlich nicht an andere übertragen werden. Das Nähere regelt ein Gesetz, das insbesondere im öffentlichen Interesse liegende Übertragungen zulassen kann. Eigentumsübertragungen von Grundstücken im Sinne von Satz 1 sind nur zulässig, wenn sie durch Gesetz oder auf Beschluss der Bürgerschaft zugelassen sind. Die Veräußerung sonstigen Staatsguts, die nicht zum regelmäßigen Gang der Verwaltung gehört, ist nur auf Beschluss der Bürgerschaft zulässig.“

André Trepoll, Berichterstattung

Änderungsantrag

des Abgeordneten Olaf Steinbiß (SPD) und Fraktion

und

der Abgeordneten Lena Zagst (GRÜNE) und Fraktion

zu TOP 1 Drs. 22/9844

im Verfassungs- und Bezirksausschuss am 2. März 2023

der Verfassungs- und Bezirksausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft empfiehlt der Bürgerschaft die Annahme der Drs. 22/9844 mit folgender Änderung in TOP II. 1:

Alt:

1. Artikel 72 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Zur Gewährleistung der Wohnraumversorgung soll das Eigentum an Grundstücken der Freien und Hansestadt Hamburg, die für den Wohnungsbau bestimmt sind, grundsätzlich nicht an Dritte übertragen werden. Das Nähere regelt ein Gesetz, das insbesondere im öffentlichen Interesse liegende Übertragungen zulassen kann. Eigentumsübertragungen von Grundstücken im Sinne von Satz 1 sind nur zulässig, wenn sie durch Gesetz oder auf Beschluss der Bürgerschaft zugelassen sind. Im Übrigen ist die Veräußerung von Staatsgut, die nicht zum regelmäßigen Gang der Verwaltung gehört, nur auf Beschluss der Bürgerschaft zulässig.“

Neu:

1. Artikel 72 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Zur Gewährleistung der Wohnraumversorgung soll das Eigentum an Grundstücken der Freien und Hansestadt Hamburg, die für den Wohnungsbau bestimmt sind, grundsätzlich nicht an **Dritte andere** übertragen werden. Das Nähere regelt ein Gesetz, das insbesondere im öffentlichen Interesse liegende Übertragungen zulassen kann. Eigentumsübertragungen von Grundstücken im Sinne von Satz 1 sind nur zulässig, wenn

sie durch Gesetz oder auf Beschluss der Bürgerschaft zugelassen sind. **Im Übrigen ist**

die Veräußerung **sonstigen** von Staatsguts, **die** nicht zum regelmäßigen Gang der Verwaltung gehört, **ist** nur auf Beschluss der Bürgerschaft zulässig.“